



# Tierschutz-Erfolg: Verwaltungsgericht Regensburg stärkt Rechte privater Schweinehalter

Ist die Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) auf drei Minipigs anwendbar, die privat als Haustiere gehalten werden und nicht der Gewinnung von Schweinefleisch dienen?

*Freiheit für Tiere* berichtete in Ausgabe 2/2011 über den Fall: Eine Tierfreundin hält drei Minipigs als Haustiere. Die Schweine sind Freunde der Kinder und dienen nicht der Gewinnung von Schweinefleisch - die Familie lebt vegetarisch. Doch die zuständige Veterinärbehörde vertrat die Auffassung, dass auf die drei Minipigs die Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) anwendbar sei - mit weitreichenden Folgen. Denn diese Verordnung regelt nicht nur verbindliche Vorgaben zur Stallhygiene, sondern auch zur Abschottung der Tiere nach außen. Das heißt: Die Behörde wollte der Tierfreundin eine Freilaufhaltung ihrer Schweine verbieten. Die Tiere sollten nicht auf der Wiese laufen dürfen, sondern müssen im Stall sein.

Die Tierfreundin schaltete einen Anwalt ein. Rechtsanwalt Dominik Storr reichte Klage gegen den behördlichen Bescheid ein. Gleichzeitig beantragte er im Eilverfahren die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage und verwies vor allem darauf, dass die SchHaltHygV sowohl ihrem eindeutigen Wortlaut nach als auch nach ihrem Sinn und Zweck nicht auf Schweine anwendbar ist, die nicht zu Zucht- und Mastzwecken und nicht für die Fleischgewinnung gehalten werden. Das Verwaltungsgericht Regensburg wies den Eilantrag ab (*VG Regensburg, Beschluss v. 22.10.2010 – RN 5 S 10.1550*). Solange die Schweine nicht kastriert seien, könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Tiere nicht zu Zucht- und Mastzwecken gehalten werden.

Dieser Entscheidung ist der Bayerische Verwaltungsgerichtshof nicht gefolgt. Er gab der Beschwerde statt und stellte die aufschiebende Wirkung der Klage wieder her (*BayVGH, Beschluss v. 22.12.2010 – 20 CS 10.2795*). Der Behördenakte könne nicht entnommen werden, dass die drei Schweine für die Mast oder für die Zucht vorgesehen wären, da sie weder gemästet und der Fleischgewinnung durch Schlachtung und/oder Verkauf zugeführt noch zu ihrer Fortpflanzung Ferkel zur Aufzucht gehalten werden.

Dieser Rechtsauffassung schloss sich jetzt auch das Verwaltungsgericht Regensburg im Hauptsacheverfahren an und gab der Klage der Tierschützerin vollumfänglich statt (*VG Regensburg, Urteil v. 30.09.2011 - Az. RN 5 K 10.1397*).



**Tierfreunde, die Minischweine als Haustiere halten, möchten diese natürlich auch im Freien laufen lassen. Doch so manche Behörde macht den Tierhaltern mit tierseuchenrechtlichen Anordnungen das Leben schwer...**

Dies war ein wichtiger Etappensieg, denn die Veterinärämter überziehen derweil private Schweinehalter, die ihre Schweine wie Haustiere halten, mit tierseuchenrechtlichen Anordnungen, die weit in die Grundrechte der Tierhalter eingreifen. Solange die Tiere jedoch nicht an der Schweinefleischgewinnung teilnehmen und auch nicht zu Zucht- und Mastzwecken gehalten werden, ist dieser Eingriff in die Grundrechte nicht gerechtfertigt. Es lohnt sich somit, gegen entsprechende Anordnungen der Veterinärämter vorzugehen.